

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  
Postfach 80 02 09, 81602 München

---

Per E-Mail  
an die Regierungen und  
die Berufsfachschulen für Pflege

Name

E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44d-G8000-2020/503-2

München,  
24.09.2024

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Prüfungsentgelte für Fachprüferinnen und Fachprüfer in der generalistischen Pflegeausbildung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) wurden in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der Abrechnung des Prüfungsentgeltes für als Praxisanleitende tätige Fachprüferinnen und Fachprüfer gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) herangetragen. Mit diesem Schreiben soll klarstellend auf die geltenden Regelungen hingewiesen werden.

Gemäß Nr. 3 der Verordnung für Entgelte bei Prüfungen für medizinische, pharmazeutische Hilfsberufe und für Hebammen/Entbindungspfleger (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17. September 2007 Az.: 321-G8570.16/2007/2-8) setzen die Regierungen das Entgelt fest und ordnen die Auszahlung an.

Für die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen tätig sind, hat eine Antragstellung auf Auszahlung des Prüfungsentgelts unmittelbar bei der zuständigen Regierung zu erfolgen.

Um den Vollzug für die Regierungen zu erleichtern, stellt das StMGP ein Formblatt zur Verfügung, in das jede praxisanleitende Prüferin bzw. jeder praxisanleitende Prüfer seine Daten eintragen und entsprechend an die Regierung zur Festsetzung des Prüfungsentgelts übermitteln kann.

Aus Sicht des StMGP erscheint es sinnvoll, am Ende der jeweiligen Prüfungsphase je Fachprüferin bzw. Fachprüfer eine Auflistung mit den gesammelten durchgeführten Prüfungen an die jeweilige Regierung zu übermitteln, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind selbst verantwortlich für die Meldung ihrer Daten bzw. Vorlage des Formblatts und Beantragung der Auszahlung des Prüfungsentgeltes bei der jeweils zuständigen Regierung. Zur Erleichterung der Antragstellung werden das Formblatt und die Kontaktdaten der Regierungen auf der Homepage der VdPB unter <https://vdpb-praxisanleitung.de/pruefungsentgelte-fuer-praxisanleitende-als-fachprueferinnen-und-pruefer/> eingestellt. Eine generelle Einbeziehung der Berufsfachschulen für Pflege bzw. eine Abrechnung der an den Prüfungen beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter über die Berufsfachschulen ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stopp  
Ministerialrätin